

Staatsform der Erbmonarchie sind darum im letzten Grund von der theologischen Einsicht her zu begreifen, daß der Heilige Geist nicht vererbbar ist. Denn das Wirken des göttlichen Geistes charakterisiert sich durch seine Kontingenz. Gerade dieser pneumatokratische Gesichtspunkt lieferte Calvin Kriterien, die seine Rechts- und Staatsethik erst originell und wirksam gemacht haben.

Gegenüber diesem Haupteinwand, daß Baur Calvins Rechtsdenken und seine Sozial-, Wirtschafts- und Staatsethik zu wenig mit den theologischen Prämissen verknüpft hat, auf denen sie ruhen, treten andere Bedenken zurück. Das Buch läßt außerdem genauere historische Kenntnisse vermissen. So hat z. B. der Zinsfuß in Genf zu Calvins Zeiten nicht immer 5 % betragen (S. 80). Der vom Rat 1538 geforderte Bürgereid ist nur zum Teil durchgesetzt und später niemals wiederholt worden (S. 201 f.). Unrichtig ist auch, daß Zwingli „sich selbst an die Spitze der Züricher Obrigkeit stellte“ (S. 268).

Die Druckausführung des Buches ist wenig befriedigend. Die Schrifttypen sind uneinheitlich. Die Zeilen haben zum Teil eine mangelhafte Linienführung. In der Anmerkung 167 auf S. 221 fehlt der Hinweis. Auf S. 89 ist eine ganze Zeile ausgefallen. Auf S. 247, Zeile 9, sind offensichtlich Worte unterdrückt worden, so daß der Text unverständlich geworden ist, usw.

Dennoch ist der Gesamteindruck aus dieser Arbeit trotz der vorgetragenen Einwände nicht überwiegend negativ. Wenn das Werk auch keine grundsätzlich neuen Einsichten vermittelt, so ist es doch in seiner Weise eine geschlossene Darstellung des juristischen und politischen Denkens Calvins. Daß Interpretation und Würdigung die Intentionen des Genfer Reformators verzeichnet hätten, ist nicht festzustellen. Das Buch informiert umfassend, gibt eine klare und vollständige Darstellung der calvinischen Rechtsauffassung und seiner Staatsethik, und ist mit zahllosen Belegen aus dem Gesamtwerk auch eine sehr fleißige Arbeit, auf die Theologen, Historiker und Juristen, soweit sie sich mit Calvin befassen, nicht verzichten sollten.

*Erlangen*

*Joachim Staedtke*

Arno Schirmer: Das Paulusverständnis Melancthons 1518–1522.  
(= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Band 44.  
Abteilung abendländische Religionsgeschichte). Wiesbaden (Franz Steiner) 1967.  
XII, 104 S., geb. DM 24.–.

Die großzügig gedruckte Mainzer Dissertation braucht ein gutes Drittel ihres Umfangs, um zum Thema zu kommen. So bleibt die Untersuchung des Paulusverständnisses in den für Melancthons religiöse Entwicklung entscheidenden Jahren im Umfang eines großen Aufsatzes. Zur Erörterung eines so schwierigen Problems in diesem Rahmen bedürfte es strenger Konzentration auf das Wesentliche. Dies ist dem Verf. nicht gelungen. Bekannte, zum Teil in diesem Zusammenhang belanglose Einzelheiten werden aufs neue erzählt. Die Analysen sind unscharf und entbehren der Tiefe, die durch eingehende Vergleiche mit den Auslegungen von Erasmus und Luther zu erreichen ist, wie E. Bizer (1964) und R. Schäfer (ZThK 1966) wenigstens anhand von Luther gezeigt haben. Erhellende Ergebnisse werden nicht greifbar. E. Bizers „Theologie der Verheißung“ (1964) und H. G. Geysers „Geburt des wahren Menschen“ (1965) sind zitiert, jedoch nicht verarbeitet. Diese geistreichen, aber weitschweifigen Deutungen kritisch zu verdichten, wäre eine dankenswerte Aufgabe gewesen. Bizers „Texte aus der Frühzeit Melancthons“ (1966) konnten nicht mehr herangezogen werden; die Quellen zu diesem eng begrenzten Thema sind also nicht vollständig erfaßt. Mehr als die Klärung einer speziellen historischen Frage bewegte den Verf. das allgemeine Problem des Paulinismus, das zweifellos wichtiger ist. Dem wissenschaftlichen Wert seines Buches gereichte die Vermengung zweier Bereiche jedoch nicht zum Vorteil.

*Heidelberg*

*Heinz Scheible*